

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Otto Rubensohn und Frieda Rubensohn

Geschäftsnummern: 501177/AV; 501186/AV

Zugesprochener Betrag: 189 250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von Otto Rubensohn („Kontoinhaber Otto Rubensohn“) und Frieda Rubensohn („Kontoinhaberin Frieda Rubensohn,“) (zusammen „die Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.¹

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er Kontoinhaber Otto Rubensohn als seinen Grossvater mütterlicherseits, Professor Otto Rubensohn, Sohn des [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 24. November 1867 in Kassel, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher identifizierte auch Kontoinhaberin Frieda Rubensohn als seine Grossmutter mütterlicherseits, Frieda Rubensohn, geb. Oppler, Tochter des [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT], geb.

¹ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Otto Rubensohn und Frieda Rubensohn als die Inhaber je zweier Konten aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von zwei Konten belegt werden kann, welche Otto Rubensohn und Frieda Rubensohn gemeinsam innehatten.

[ANONYMISIERT], die am 19. April 1878 in Fuerth, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher gab an, dass Otto Rubensohn und Frieda Oppler am 30. März 1909 in Berlin, Deutschland, heirateten. Der Ansprecher gab an, dass seine Grosseltern eine Tochter hatten, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Mutter des Ansprechers, die am 29. Juli 1914 in Hildesheim, Deutschland, geboren wurde.

Gemäss Informationen, die das CRT erhielt, war Professor Otto Rubensohn ein angesehener Archäologe und Philologe, der zahlreiche Bücher über die hellenische Kultur veröffentlichte. Im Jahre 1901 wurde er zum Direktor des Papyrus-Unternehmens des Berliner Museums in Ägypten ernannt, 1909 zum Direktor des Pelizaeus-Museums in Hildesheim und später unterrichtete er am Basler Seminar, wo er 1956 die Vereinigung der Freunde antiker Kunst mitgründete. Als Experte für das hellenische Ägypten führte Rubensohn für das Deutsche Archäologische Institut zahlreiche Ausgrabungen durch und leitete die Freilegung des Heiligtums von Apollo und Asklepios auf der Insel Paros (1899), die Taurinos-Bibliothek in El-Ashmunein, Ägypten (1905), und die Elephantine Papyri auf der Insel Elephantine (1907), von welchen angenommen wird, dass sie die älteste erhaltene Beschreibung eines Pessach-Seders enthalten.²

Der Ansprecher gab an, dass seine Grosseltern, die Juden waren, bis April 1939 in der Scharzhofberger Strasse 2 in Berlin-Lankwitz wohnhaft waren, bis sie nach Basel in die Schweiz flohen. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossvater am 9. August 1964 in Hoechenschwand, Deutschland, starb, dass seine Grossmutter am 3. Oktober 1971 in Basel starb und dass seine Mutter am 9. Dezember 1998 ebenfalls in Basel starb.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem ein Meldeblatt der Deutschen Botschaft in der Schweiz vom 16. Mai 1939, ausgefüllt von seinem Grossvater, aus dem hervorgeht, dass Otto Israel Rubensohn Jude war, dass er Professor und Doktor der Philosophie war und dass er in der Scharzhofberger Strasse 2 in Berlin-Lankwitz, Deutschland, wohnhaft war, bevor er am 19. März 1939 in die Schweiz kam. Der Ansprecher reichte auch einen von seinem Grossvater ausgefüllten Fragebogen für Immigranten vom 8. August 1940 ein, aus dem hervorgeht, dass Otto Rubensohn mit Frida Rubensohn, geb. Oppler, verheiratet war, die ebenfalls aus Berlin stammte und mit welcher er eine Tochter mit Namen [ANONYMISIERT] hatte. Dieses Dokument zeigt weiter, dass Otto Rubensohn aus Deutschland floh, weil die Weiterführung seiner wissenschaftlichen Untersuchungen auf Grund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten unmöglich geworden war. Zudem zeigt dieses Dokument, dass Otto Rubensohn ein Konto mit einem Guthaben von 800.00 Schweizer Franken bei der Basler Niederlassung der Bank besass. Darüber hinaus reichte der Ansprecher eine Gutschriftanzeige der Basler Niederlassung der Bank vom 25. April 1939 ein, die den Erhalt einer Zahlung der *Dresdner Bank* in Höhe von 4058.17 Schweizer Franken im Auftrag von Prof. Dr. Otto Rubensohn bestätigt, der zu der Zeit in Basel wohnte.

Der Ansprecher reichte auch Dokumente betreffend das Vermögen seiner Grosseltern ein, wie es in einem Verzeichnis für jüdische Vermögen angegeben ist, das auf einen Beschluss der

² Siehe *Archäologenbildnisse: Porträts und Kurzbiographien von Klassischen Archäologen deutscher Sprache*, Reinhard Lullies und Wolfgang Schiering, ed. Mainz am Rhein, Verlag Philipp von Zabern, 1988, S. 166–167; *Zur Geschichte des Deutschen Papyruskartells*, Oliver Primavesi, veröffentlicht in *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 114, Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn, 1996.

Nationalsozialisten vom 26. April 1938 zurückgeht. Diese Dokumente werden weiter unten genauer beschrieben.

Zudem reichte der Ansprecher Korrespondenz zwischen seinen Grosseltern und der *Dresdner und Deutschen Bank* in Berlin und zwischen seinen Grosseltern und den deutschen Behörden ein. Diese Schreiben zeigen, dass die Grosseltern des Ansprechers gezwungen waren, einen Teil ihrer Wertschriften zu veräussern, um ihre zu leistende Sühneabgabe und Reichsfluchtsteuer zu bezahlen. Die Schreiben zeigen weiter, dass die nationalsozialistischen Behörden den Grosseltern des Ansprechers im Zusammenhang mit der Zahlung von Otto Rubensohns Ruhegehaltsbezügen die Genehmigung erteilten, ihren Wohnsitz nach Basel zu verlegen, und vorschlugen, die Bezüge per 1. April 1939 auf ein Sonderkonto bei einer inländischen Devisenbank einzuzahlen. Otto Rubensohn wurde aufgefordert, regelmässig den Nachweis vorzulegen, dass er während seines Aufenthalts im Ausland auf eine Weiterzahlung angewiesen wäre; die Bestimmungen über die Devisen und Reichsfluchtsteuer wurden von dieser Genehmigung nicht berührt. Schliesslich geht aus diesen Schreiben hervor, dass Otto Rubensohn den Titel *Prof. Dr.* trug.

Der Ansprecher reichte weiter sein Familienbüchlein ein, das zeigt, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Tochter von Otto Rubensohn und Frieda Rubensohn, geb. Oppler, war und dass sie zwei Söhne hatte, [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

Der Ansprecher gab an, dass er am 10. März 1943 in Basel geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2], der am 30. März 1948 in Basel geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument waren die Kontoinhaber *Prof. Dr. Otto Rubensohn* und *Frau Frieda Rubensohn*, die in Berlin-Lankwitz, Deutschland, wohnhaft waren. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L43368 besaßen, das am 15. Mai 1931 eröffnet und am 21. Dezember 1936 geschlossen wurde. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass sie ein Kontokorrent besaßen, welches am 21. September 1931 eröffnet und am 20. März 1934 geschlossen wurde. Der Kontostand am Tag der Schliessung der Konten ist nicht bekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Das Vermögensverzeichnis von Frieda Rubensohn zeigt, dass sie per 27. April 1938 Wertpapiere im Wert von 6430.00 Reichsmark („RM“) und Schmuck im Wert von RM 1968.00 besaß. Das Vermögensverzeichnis von Otto

Rubensohn zeigt, dass er per 27. April 1938 Grundbesitz im Wert von RM 12 500.00, bei der *Deutschen Bank* und der *Dresdner Bank* hinterlegte Wertpapiere im Wert von RM 74 322.80 und Edelmetalle im Wert von RM 4 675.00 besass. Die Unterlagen zeigen weiter, dass der Grossvater des Ansprechers am 18. Dezember 1938 eine Judenvermögensabgabe in der Höhe von RM 18 400.00 und am 8. Februar 1939 Reichsfluchtsteuer in Höhe von 18 902.00 zu entrichten hatte. In einem amtlichen Bescheid vom 25. Februar 1939 wurde die vorher genannte Steuerschuld auf RM 14 002.00 reduziert (in Folge eines Erlasses durch die nationalsozialistischen Behörden, dass die Vermögensgrundlage, anhand derer die Reichsfluchtsteuer berechnet wurde, von der Sühneabgabe bereinigt sein sollte), worauf Wertpapiere im Wert der Überzahlung in das Konto von Otto Rubensohn bei der *Deutschen Bank* zurückgegeben wurden. Die Vermögensverzeichnisse enthalten keine Hinweise auf ein Schweizer Bankkonto.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Aufenthaltsland des Grossvaters und der Grossmutter des Ansprechers stimmen mit den veröffentlichten Namen und Aufenthaltsland der Kontoinhaber überein³. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort und den Titel von Kontoinhaber Otto Rubensohn, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Zudem gab der Ansprecher an, dass die Kontoinhaber verheiratet waren, obwohl die Namen der Kontoinhaber separat veröffentlicht wurden, was mit der unveröffentlichten Angabe übereinstimmt, dass sie die gemeinsamen Inhaber des Kontos waren.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem ein Meldeblatt der Deutschen Botschaft in Basel, einen Fragebogen für Immigranten seines Grossvaters, die Vermögensverzeichnisse von 1938 seiner Grosseltern, die Sterbeurkunden seiner Grosseltern, offizielle Korrespondenz mit der *Dresdner Bank*, der *Deutschen Bank* und deutschen Behörden, die den unabhängigen Nachweis dafür erbringen, dass die angeblichen Kontoinhaber dieselben Namen trugen und in derselben Stadt wohnhaft waren wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt sind. Zudem erbringen diese Dokumente den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber Otto

³ Das CRT hält fest, dass der Ansprecher seine Grossmutter als Frieda Rubensohn identifiziert hat und dass einige vom Ansprecher eingereichte Dokumente seine Grossmutter als Frida Rubensohn identifizieren. Das CRT hält weiter fest, dass sich diese Namen genügend ähnlich sind, um es plausibel erscheinen zu lassen, dass sie sich auf dieselbe Person beziehen.

Rubensohn denselben Titel trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber Otto Rubensohn aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Namen Otto Rubensohn und Frieda Rubensohn nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ bzw. „ICEP-Liste“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschienen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten vorliegen

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher gab an, dass die Kontoinhaber Juden waren und dass sie bis April 1939 in Nazideutschland wohnhaft waren, als sie nach Basel flohen. Der Ansprecher reichte auch den Fragebogen für Immigranten von Kontoinhaber Otto Rubensohn ein, der zeigt, dass er am 19. März 1939 in die Schweiz einreiste und dass er aus Deutschland floh, weil die Verfolgung durch die Nationalsozialisten die Weiterführung seiner wissenschaftlichen Untersuchungen unmöglich machte. Zudem reichte der Ansprecher die Vermögensverzeichnisse von 1938 der Kontoinhaber ein, die zeigen, dass sie ihnen von den nationalsozialistischen Behörden Sühneabgaben und Reichsfluchtsteuer auferlegt wurden. Weiter reichte der Ansprecher Korrespondenz ein, die zeigt, dass die Kontoinhaber gezwungen waren, ihr Vermögen dafür aufzuwenden, diese Steuern zu bezahlen, und dass sie weiter Zahlungen vornahmen, nachdem sie aus Deutschland geflohen waren.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaber seine Grosseltern waren. Diese Dokumente schliessen das Familienbüchlein ein, das zeigt, dass der Ansprecher der Sohn ist von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und das zeigt, dass [ANONYMISIERT] die Tochter von Otto Rubensohn und Frieda Rubensohn, geb. Oppler, war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaber ausser der Partei, die der Ansprecher vertritt, weitere noch lebende Erben haben.

Verbleib des Guthabens

Betreffend das Wertschriftendepot und das Kontokorrent bei der Niederlassung der Bank in Zürich: Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaber bis am 19. März 1939 in Deutschland blieben und nicht in der Lage gewesen wären, ihr Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über das Guthaben verloren hätten; da die Konten am 10. März 1934 und am 21. Dezember 1936 geschlossen wurden; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass die Kontoguthaben den

Kontoinhabern ausgezahlt wurden und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang C)⁴ festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Das CRT hält fest, dass der Ansprecher den schweizerischen Fragebogen für Immigranten seines Grossvaters vom 8. August 1940 eingereicht hat, der zeigt, dass Kontoinhaber Otto Rubensohn bei der Niederlassung der Bank in Basel ein Bankkonto mit einem Guthaben von 800.00 Schweizer Franken besass. Das CRT hält weiter fest, dass eine Gutschriftanzeige der Basler Niederlassung der Bank zeigt, dass die Bank am 25. April 1939 eine Zahlung von 4058.17 Schweizer Franken für Kontoinhaber Otto Rubensohn von der *Dresdner Bank* erhielt. Das CRT hält fest, dass es nicht eindeutig ist, ob es sich bei dem im Fragebogen von Kontoinhaber Otto Rubensohn erwähnte Konto und dem Konto, auf das die Zahlung der *Dresdner Bank* eingegangen ist, um dasselbe Konto handelt. Da Kontoinhaber Otto Rubensohn sich ab dem 19. März 1939 ausserhalb von Nazideutschland befand, bestimmt das CRT dennoch, dass Kontoinhaber Otto Rubensohn dazu in der Lage war, auf das genannte Konto bzw. auf die Konten zuzugreifen, es zu verwalten und zu schliessen und das Guthaben des Kontos bzw. der Konten zu erhalten.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um seine Grosseltern handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents belief sich auf 2140.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der Konten belief sich im Jahre 1945 demnach auf 15140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189250.00 Schweizer Franken.

⁴ Anhang C befindet sich auf der Website des CRT II: www.crt-ii.org.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seinen Bruder [ANONYMISIERT 2]. Demnach sind der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und sein Bruder [ANONYMISIERT 2] je zur Hälfte an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
14 Dezember 2005